

Richtlinien für Wirts- und Arbeitsdienste

Ab 2027 beginnt das „Wirtschaftsjahr“ ebenso wie das Kalenderjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bis zur Wintersaison 2024/25 umfasste das „Wirtschaftsjahr“ die Sommersaison (jeweils ab 1. Mai) und die jeweils folgende Wintersaison (endete also am 30. April des Folgejahres).

In der Übergangsphase 2025/26 erstreckt sich das Wirtschaftsjahr ausnahmsweise vom Beginn der Sommersaison 2025 (1. Mai 2025) bis zum Ende des Kalenderjahrs 2026 (31. Dezember 2026). Die zu leistenden Wirts- bzw. Arbeitsdienste erhöhen sich 2025/26 quantitativ trotz längerer Wirtschaftsperiode nicht.

Die wirtspflichtigen Mitglieder sind aufgefordert, entsprechend den Regeln Arbeitsstunden und/oder Wirtsdienst abzuleisten.

Wahlmöglichkeit zwischen 3 verschiedenen Modellen:

1. Sommer-Wirtsdienst: In den Monaten Mai – September ist der Wirtsdienst in einer (max. 5 Personen) Woche am Dienstag, Donnerstag und Freitag zu leisten. Die Bewirtung umfasst Thekendienst + Angebot von Speisen nach Wahl. Es sind keine zusätzlichen Arbeitsstunden erforderlich. In den Sommerferien findet i.d.R. keine Bewirtung statt.

2. Samstags-Dienst bzw. Sonntags-Dienst während der Verbandsrunde Mai – Juli:
(1 Person) An einem Samstag oder einem Sonntag während der Verbandsrunde von 12:00 bis ca. 20:00 Uhr (Samstag) bzw. von 09:30 bis ca. 16:00 Uhr (Sonntag). Thekendienst (nur Getränkeausgabe), bei Bedarf Unterstützung der Mannschaften in der Küche. Dieser Dienst gilt als komplett geleisteter Wirts- und Arbeitsdienst.

3. Winter-Wirtsdienst: In den Monaten Oktober – April.
(max. 5 Personen) Wirtsdienst 2 Freitage ab 18:00 Uhr, plus 5 Arbeitsstunden. Alternativ 3 Freitage, dann sind keine Arbeitsstunden erforderlich. Die Bewirtung umfasst Thekendienst + Angebot von Speisen nach Wahl.

Die Varianten 1 und 3 können mit maximal 5 Personen belegt werden. Variante 2 (Samstag bzw. Sonntag) ist nur für eine Einzelperson gedacht.

Außerhalb der Verbandsrunden findet an Samstagen und Sonntagen keine Bewirtung des Vereinsheims statt.

Ergänzend zu den Wirtsdiensten gibt es insbesondere bei der Frühjahrsputzete die Möglichkeit, Arbeitsstunden (in Absprache mit dem Wirtschaftsausschuss) abzuleisten.

Zur monetären Wertigkeit der jeweiligen Dienste siehe Beitragsordnung.

Die Wirts- und Arbeitsdienstpflicht gilt ab 2026 wie folgt:

Für alle aktiven Vereinsmitglieder beginnt die Wirts- und Arbeitsdienstpflicht am 1. Januar des dem Jahr des 18. Geburtstags folgenden Kalenderjahrs.

Für alle aktiven Vereinsmitglieder endet die Wirts- und Arbeitsdienstpflicht am 31. Dezember nach Vollendung des 67. Lebensjahrs.

Für Neumitglieder gilt die Wirts- und Arbeitsdienstpflicht ab 1. Januar des dem Eintrittstermin folgenden Kalenderjahrs.

Weitere Informationen gibt es beim Wirtschaftsausschuss:

wirtschaftsausschuss@tc-pliezhausen.de